

Unterrichtung

durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages

Veröffentlichung von Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50 000 Euro übersteigen (§ 25 Absatz 3 Satz 3 Parteiengesetz)

Gemäß § 25 Absatz 3 Satz 2 und 3 des Parteiengesetzes sind Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50 000 Euro übersteigen, dem Präsidenten des Deutschen Bundestages unverzüglich anzuzeigen und von diesem unter Angabe des Zuwenders zeitnah als Bundestagsdrucksache zu veröffentlichen.

Am 10. Oktober 2013 sind folgende Zuwendungen angezeigt und daraufhin unmittelbar im Internet veröffentlicht worden:

Partei	Spende	Spender	Eingang der Spende	Eingang der Anzeige
Kurzbezeichnung	€	Name, Anschrift	Datum	Datum
CDU	230 000	Frau Susanne Klatten Seedammweg 55 61352 Bad Homburg	09.10.2013	10.10.2013
CDU	230 000	Frau Johanna Quandt Seedammweg 55 61352 Bad Homburg	09.10.2013	10.10.2013
CDU	230 000	Herr Stefan Quandt Seedammweg 55 61352 Bad Homburg	09.10.2013	10.10.2013

Dr. Norbert Lammert

